

Wasserrecht; Gemeinde:	Ziertheim (Ortsteil Dattenhausen)
Maßnahmen:	Beseitigung von Gräben, Herstellung und Umgestaltung von Gräben im Bereich der Gemarkung Dattenhausen, Gemeinde Ziertheim, zur Wiedervernässung des Dattenhauser Rieds, Teilbereich Seewiesen; Einbindung von Spundwandwehren in das Grundwasser (Aufstau um Umleitung des Grundwassers), Stauhaltungen in den Bächen und Gräben, Ableitungen von Wasser aus oberirdischen Gewässern mit Einleitung in das Grundwasser im Bereich der Gemarkung Dattenhausen zur Wiedervernässung des Dattenhauser Rieds, Teilbereich Seewiesen
Antragsteller:	Zweckverband „Renaturierung Dattenhauser Ried“, Hauptstraße 18, 89446 Ziertheim

Bekanntmachung

Wiedervernässung des Dattenhauser Rieds, Teilbereich Seewiesen

Der Zweckverband „Renaturierung Dattenhauser Ried“, Hauptstraße 18, 89446 Ziertheim, beabsichtigt die Wiedervernässung im Dattenhauser Ried auf die Seewiesen auszuweiten und so auf möglichst großer Fläche die bestehende Torflagerstätte zu erhalten sowie eine Voraussetzung für Torfwachstum zu schaffen.

Um diese Ziele zu erreichen sind im Dattenhauser Ried im Teilbereich Seewiesen mehrere Maßnahmen geplant:

- Ertüchtigung des bisherigen Grabensystems
- Regulierung des Grundwasserstandes durch den Einbau von steuerbaren Wehren um eine extensive Grünlandnutzung weiterhin zu ermöglichen
- Einbau von nicht-regulierbaren Staubauwerken im östlichen Bereich der Seewiesen
- Errichtung einer 440 m langen Spundwand im Süden des Gebiets, entlang des Birkwiesenwegs

Mögliche Konfliktbereiche wurden vorsorglich durch entsprechende Wahl der Bauwerksstandorte minimiert. Vernässungen über die Grenzen des Planungsgebiets hinaus sind nicht zu besorgen.

Das Planungsgebiet umfasst Teile des tiefliegenden, östlichen Teils des Torfkörpers im Dattenhauser Ried sowie sein unmittelbares, zum Moor geneigtes höher liegendes mineralisches Umfeld. Es weist eine Größe von rund 64 ha auf und liegt in der Gemarkung Dattenhausen der Gemeinde Ziertheim. Die Längsausdehnung von Nordwest nach Südost beträgt rund 1.300 m, die Querausdehnung von Südwest nach Nordost rund 450 m.

Der Rückbau der Entwässerungsgräben durch (Teil-)Verfüllung, die Herstellung neuer Gräben sowie die wesentlichen Umgestaltungen an bestehenden Gewässern stellen einen Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Für das Vorhaben soll eine gemeinnützige Planfeststellung ausgesprochen werden. Die beabsichtigte Planfeststellung hat von Gesetzes wegen eine enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Bei der Einbindung von Spundwandwehren in das Grundwasser (mit dem Ziel das Grundwasser aufzustauen bzw. umzuleiten), Stauhaltungen in den Bächen und Gräben, Ableitungen von Wasser aus oberirdischen Gewässern mit Einleitung des abgeleiteten Wassers in das Grundwasser handelt es sich um erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach § 8 Abs. 1 WHG. Hierfür wird eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, wie Erläuterung des Vorhabens, Lagepläne, Grundstücksverzeichnis, UVP-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsstudie, naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), liegen

in Wittislingen, Rathaus Marienplatz 6, 89426 Wittislingen, Zi. 7 Bauamt

vom 26.08.2022 bis 30.09.2022 während der üblichen Öffnungszeiten zur

Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext können auch im Internet unter <https://vg-wittislingen.de> unter Bauplätze und Gewerbeflächen eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen, Marienplatz 6, 89426 Wittislingen oder
- beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Donau

Einwendungen gegen die Pläne erheben.

Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-).

Falls aufgrund der Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird, wird dieser vom Landratsamt Dillingen a. d. Donau ortsüblich bekannt gegeben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Bedenken und Anregungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;
- b) die Zustellungen der Entscheidungen über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.